

Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt

Erläuterung zu den Änderungen der Förderrichtlinie für Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten

Diese Übersicht stellt die Änderungen zwischen der am 7. Februar 2013 veröffentlichten Fassung¹ der Förderrichtlinie für Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten und der am 6. August 2013 veröffentlichten Fassung² dar. Als staatliche Beihilfemaßnahme bedurfte die Förderrichtlinie der Genehmigung der EU-Kommission. Nachdem die Förderrichtlinie der Kommission notifiziert wurde, hat diese deutlich gemacht, dass eine zeitnahe Genehmigung der Förderrichtlinie nur möglich sei, wenn die Bundesrepublik Deutschland die Förderrichtlinie an vier Stellen ändere. Um ein ansonsten durchzuführendes Hauptprüfungsverfahren zu vermeiden und die Anwendung der Förderrichtlinie für das Jahr 2013 zu ermöglichen, hat die Bundesregierung die von der Kommission geforderten Änderungen akzeptiert. Hierauf hat KOM am 17. Juli 2013 die Förderrichtlinie in ihrer neuen Fassung genehmigt.

1) Änderung in Nummer 5.2 Satz 2 der Förderrichtlinie

a) Regelungsinhalt Nummer 5.2. alt

Die Förderrichtlinie sieht vor, dass bei der Berechnung des Gesamtbeihilfebetrags ein Selbstbehalt abgezogen wird, der als Betrag in Euro den CO₂-Kosten eines Strombezugs von 1 GWh pro Kalenderjahr und Anlage entspricht. Die ursprüngliche Fassung der Förderrichtlinie enthielt eine Begrenzung dieses Selbsthalts. Für den Fall, dass ein Unternehmen mehrere Anlagen betreibt, war eine Deckelung des Selbsthalts auf die CO₂-Kosten eines Strombezuges von 2 GWh vorgesehen.

b) Änderung Nummer 5.2. neu

In der geänderten Fassung der Förderrichtlinie ist die Begrenzung des Selbsthalts auf die CO₂-Kosten eines Strombezuges von 2 GWh entfallen, so dass der Selbstbehalt auch für Unternehmen mit mehreren Anlagen den Kosten eines Strombezuges von 1 GWh pro Kalenderjahr und Anlage entspricht. Die EU-Kommission hatte gegen die alte Regelung eingewandt, dass der auf maximal 2 GWh begrenzte Selbstbehalt Unternehmen mit mehr als zwei Anlagen unzulässig bevorteile, da sie insgesamt ein höheres Kompensationsniveau erreichten als Unternehmen mit nur zwei Anlagen.

¹ Im Bundesanzeiger unter der Fundstelle BAnz AT 07.02.2013 B1 veröffentlicht.

² Im Bundesanzeiger unter der Fundstelle BAnz AT 06.08.2013 B2 veröffentlicht.

2) Änderung in Nummer 5.2.1 b) Satz 2 und 3 der Förderrichtlinie

a) Regelungsinhalt Nummer 5.2.1 b) alt

Nach der Förderrichtlinie wird die Beihilfe immer auf der Grundlage der Produktions- bzw. Strommengen des Abrechnungsjahres berechnet. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Beihilfe nicht höher ist als der Höchstbetrag, die sich nach den Beihilfe-Leitlinien der Kommission³ durch Berechnung der Beihilfe auf Basis historischer Produktions- bzw. Strommengen ergibt. In der alten Fassung der Förderrichtlinie war es jedoch möglich, dass in einem bestimmten Jahr der Höchstbetrag nach den EU-Beihilfe-Leitlinien überschritten wurde, solange die Summe der Beihilfen für die abgelaufenen Jahre der Handelsperiode nicht die Summe der Höchstbeträge nach den EU-Beihilfe-Leitlinien für diese Jahre überschritt.

b) Änderung Nummer 5.2.1 b) neu

In der geänderten Fassung der Förderrichtlinie ist nun vorgesehen, dass die Beihilfe in keinem Jahr höher sein darf als der Höchstbetrag nach den EU-Beihilfe-Leitlinien für dieses Jahr.

3) Änderung in Nummer 5.2.4 der Förderrichtlinie

a) Regelungsinhalt Nummer 5.2.4 alt

Die Förderrichtlinie sieht in Nummer 5.2.4 für die Ausnahmefälle von Betriebsstillständen von mehr als einem Jahr im Bezugszeitraum vor, dass in diesen Fällen ein „verschobener“ Bezugszeitraum heranzuziehen ist. In der alten Fassung der Förderrichtlinie bestand in diesen Fällen der Bezugszeitraum nach Ablauf von vier auf die Betriebsaufnahme folgenden Kalenderjahren aus diesen vier Kalenderjahren, wobei jeweils das Kalenderjahr mit der niedrigsten Produktions- bzw. Strommenge unberücksichtigt blieb.

b) Änderung Nummer 5.2.4 neu

In der geänderten Fassung der Förderrichtlinie bleibt bei der Bestimmung des Bezugszeitraums von den genannten vier Kalenderjahren nach Betriebsaufnahme immer das erste Jahr nach Betriebsaufnahme statt dem Jahr mit der niedrigsten Produktions- bzw. Strommenge unberücksichtigt. Dies entspricht der Definition von „Basis-Produktionsleistung“ und „Basis-Stromverbrauch“ nach Anhang I der EU-Beihilfe-Leitlinien.

³ ABl. EU C 158 vom 05.06.2012, S. 4.

4) Änderung in Nummer 5.2.6 der Förderrichtlinie

a) Regelungsinhalt Nummer 5.2.6 alt

Die ursprüngliche Fassung der Förderrichtlinie sah in Nummer 5.2.6 vor, dass bei Stromlieferverträgen aus Kraftwerken mit niedrigem CO₂-Emissionsfaktor nicht der nach Anhang IV der EU-Beihilfe-Leitlinien für Mittel- und Westeuropa festgelegte CO₂-Emissionsfaktor für die Berechnung der Beihilfe verwendet wird, sondern der geringere, spezifische Faktor des Kraftwerks. Damit sollten Unternehmen nur Beihilfen für Kosten gewährt werden, die tatsächlich angefallen wären.

b) Änderung 5.2.6 neu

In der geänderten Fassung der Förderrichtlinie wurde die alte Regelung durch den Wortlaut von Nummer 11 Satz 2 der EU-Beihilfe-Leitlinien ersetzt. Danach ist die Gewährung einer Beihilfe ausgeschlossen bei Stromlieferverträgen, die keine CO₂-Kosten enthalten. In allen anderen Fällen ist jedoch derselbe CO₂-Emissionsfaktor anzuwenden (vgl. in den EU-Beihilfe-Leitlinien Anhang IV, Absatz 1 nach der Tabelle).